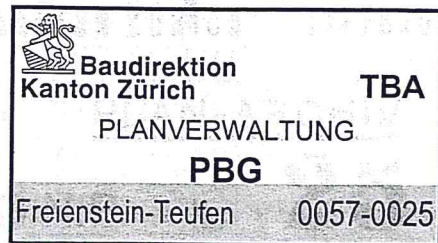


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. März 1984



Freienstein-Teufen

1228. **Amtlicher Quartierplan.** Am 9. März 1984 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 11 Oberer Buck. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Januar 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. November 1983 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Oberteufenerstrasse und den bestehenden Dorfkern, im Norden durch die Under Rainstrasse, im Süden und Osten durch die Grenze zwischen Bau- und Freihaltezone sowie der Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 115 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Freienstein-Teufen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Oberteufenerstrasse sowie die neu anzuschliessende interne Quartierstichstrasse. Die an der Oberteufenerstrasse auf 20 m, an der Quartierstichstrasse auf 18 m bzw. 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Oberteufenerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 3979/1974) und müssen lediglich im Bereich des Anschlussknotens geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstichstrasse 12,5 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderates Freienstein-Teufen verlegt.

Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 22. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 11 Oberer Buck wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen
(unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. März 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:

Roggwiller